



FRANKFURTER RUDER-CLUB FECHENHEIM 1887 E.V.

Ruderordnung, Vorschriften für das Rudern und die Bootspflege Seite 1/2, Stand: 06/2014

I. Allgemeines

§ 1

Zum Rudern der Boote sind alle Mitglieder grundsätzlich im Rahmen des Bootsbenutzungsplan berechtigt. Mit besonderer Genehmigung eines Mitgliedes des Vorstandes können auch Nicht-Mitglieder unter Aufsicht des genehmigenden Vorstandsmitgliedes rudern.

Die Boote dürfen grundsätzlich nur nach dem Bootsbenutzungsplan benutzt werden. Das jeweilige Boot darf nur mit den dafür vorgesehenen Skulls bzw. Riemen gerudert werden. Im Einzelfall kann unter Vorgabe des Vorstandes vom Bootsbenutzungsplan abgewichen werden.

§ 2

Die Steuerleute oder die Obleute, die vor Fahrtbeginn zu benennen sind, sind für die Beachtung der Schifffahrtspolizeiverordnung und der für die anderen Flüsse und Wasserstraßen geltenden verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Den Anordnungen der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten. Ebenso hat die Mannschaft den Anordnungen der Steuerleute oder Obleute Folge zu leisten. Es besteht ein Rechtsfahrgebot und die Kurven dürfen nicht geschnitten werden.

§ 3

Das Fahrtenbuch ist eine Urkunde und muss von allen Rudernden geführt werden. Jede Fahrt ist vor Antritt in das Fahrtenbuch mit Uhrzeit und Fahrtziel einzutragen. Die Eintragungen müssen bei Mannschaften vom Steuermann oder vom Obmann sauber und leserlich vorgenommen werden.

§ 4

Jede Beschädigungen an Booten, Zubehör und außerordentliche Ereignisse sind in das Fahrtenbuch einzutragen und dem Vorstand per Mail zu melden.

§ 5

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Ruderleitung den Ruderbetrieb sperren. Ob bei Hochwasser oder Eisgang noch gerudert werden kann, entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den Übungsleitern. Darüber hinaus kann der Vorstand oder Bootswart im Einvernehmen mit der Ruderleitung eine Sperre über einzelne Boote oder sonstige Einrichtungen verfügen.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bootsmaterial beschädigt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Bei Jugendlichen haften die Eltern.

II. Ruderbetrieb

§ 7

Zu Wanderfahrten muss laut Vorschriften der Wasserschutzpolizei die Bootsflagge mitgeführt werden.

§ 8

Bei Hochwasser, Nebel, Treibeis, erhöhtem Aufkommen von Treibgut (z.B. nach Stürmen) und Gewitter ist das Rudern generell untersagt.

Sollte ein Gewitter aufkommen, wenn man sich bereits auf dem Wasser befindet, dann ist so schnell wie möglich der Rückweg anzutreten und – sofern gegeben – das Wasser bei anderen Rudervereinen oder jeder anderen Möglichkeit zu verlassen.

§ 9

Alle Fahrten müssen vor Einbruch der Dunkelheit beendet sein (nach Sonnenuntergang).

§ 10a

Jedes Mitglied, das den Rudersport ausüben will, muss einen Nachweis erbracht haben, dass es in genügendem Maße schwimmen kann, d. h. es soll im Regelfall der Nachweis durch ein Freischwimmerzeugnis erbracht haben.

§ 10b

Folgende Anweisungen gelten für das Kentern

Für das Rudern mit Schwimmweste:

der Ruderer sollte versuchen, das Ufer auf kürzestem Wege zu erreichen. Um das Boot sollte er sich nur dann kümmern, wenn er dadurch keinerlei Gefahr für seine eigene Gesundheit und sein Leben eingeht.

Für das Rudern ohne Schwimmweste:

der Ruderer sollte sich schnellstmöglich auf den Bootsrumpf ziehen, um das Boot als Schwimmkörper zu nutzen und sich dann mit den Armen und/oder Beinen paddelnd Richtung Ufer bewegen.

§ 10c

Sicherheitsvorschriften für das Wintertraining

Diese Vorschriften gelten für alle Ruderer bis zum Erreichen der Volljährigkeit, auch älteren Ruderern wird die Einhaltung empfohlen.

Im Winterhalbjahr soll aus Sicherheitsgründen das Training in Großbooten stattfinden. Sollte eine entsprechende Aufteilung der Ruderer auf die Boote aufgrund der Anzahl der Teilnehmer oder der Trainingsgestaltung nicht möglich sein, so greift folgende Regelung:



FRANKFURTER RUDER-CLUB FECHENHEIM 1887 E.V.

Ruderordnung, Vorschriften für das Rudern und die Bootspflege Seite 2/2, Stand: 06/2014

bei einer Wassertemperatur von weniger als 10° C, bei starker Strömung und bei hohem Wellengang gilt für alle Einer(1x) und Riemenzweier-Ruderer (2-) Schwimmwestenpflicht. Diese kann nach freiem Ermessen des Trainers auch auf alle anderen Bootsgattungen ausgeweitet werden. Die Nummer der benutzten Schwimmweste ist vor Trainingsantritt in das Fahrtenbuch einzutragen.

Werden die o.g. Regeln nicht befolgt, dann wird der betroffene Ruderer/werden die betroffenen Ruderer für eine Woche vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.

§ 11

Während der offiziellen Übungszeiten erfolgt die Einteilung der Trainierenden innerhalb einer vom Trainer des FRCF geführten Gruppe in Mannschaften. Selbiges gilt für die Zuordnung der Boote sowie die Anordnung der Plätze im Boot. Während des Trainings dürfen nur die von dem Trainer angesetzten Übungsfahrten ausgeführt werden. Andere Fahrten sind nur erlaubt, wenn sie ausdrücklich vom Trainer gestattet sind.

Fahrten außerhalb der offiziellen Übungszeiten, und ohne Übungsleiter sind nur für volljährige Ruderer erlaubt, welche hierzu nachweislich befähigt sind. Als Befähigungsnachweis gilt eine Ruderprüfung oder eine Stellungnahme des Vorstandes aufgrund besonderer Erfahrung. (s. Formular: „Vereinbarung für das Rudern außerhalb der offiziellen Übungszeiten“)

§ 12

Die Ruder(er)/innen unterstehen auf den Regatten dem jeweils bestimmten Obmann oder dessen Stellvertreter, der alle Anordnungen über die Zeiteinteilung der Mannschaften, Unterkunft, Mahlzeiten, Reise etc. zu treffen hat.

Für alle Ruder(er)/innen ist das Tragen einer einheitlichen vorschriftsmäßigen Ruderkleidung (Vereinstrykot) zu den Rennen einer Ruderregatta verpflichtend.

§ 13

Ruder(er)/innen, die schon zu einer Regatta gemeldet wurden und nicht erscheinen, müssen, wenn sie nicht wichtige Gründe für das Nichterscheinen vorlegen, das Meldegeld ersetzen.

§ 14

Mit Rücksicht auf das Ansehen des Vereins, ist besonderer Wert darauf zu legen, auf den Regatten sich sportlich zu verhalten und sich nicht mit anderen Vereinen in Auseinandersetzungen einzulassen.

III. Bootspflege

§ 15

Das Bootsmaterial ist schonend zu behandeln. Das Austauschen von Zubehör ist nicht gestattet. Boote und Zubehör sind nach jeder Fahrt zu reinigen und an die ihnen zugewiesenen Plätze zu bringen. Putztücher müssen zum Trocknen aufgehängt werden. Die Lagerböcke sind einzustellen.

Beim Ein- und Ausbringen der Boote aus ihrem Lager und aus der Halle muss darauf geachtet werden, dass keine Schäden an den ruhenden Booten, Dollen und Auslegern entstehen.

§ 16

Bootshalle, Umkleieräume und Duschen sind sauber und aufgeräumt zu halten. Der Einteilung zum Reinigungsdienst durch Trainer oder Vorstand muss Folge geleistet werden.

Gez.: der Vorstand des FRCF